



# Schutzkonzept Covid-19 für den Trainingsbetrieb

Update 22. Dezember 2020

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Ziele Swiss-Ski .....	3
3. Konzept Swiss-Ski.....	3
3.1 Allgemeiner Trainingsbetrieb .....	3
3.2 Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport .....	4
3.3 Sportartspezifische Massnahmen .....	5
4. Verantwortlichkeit .....	6
5. Kommunikation .....	6
5.1 Organigramm Kommunikation .....	6
5.2 Verteiler Swiss-Ski.....	7
Anhang: Übersicht Vorgaben für Sportaktivitäten	

Version	5	Gültig ab 22. Dezember 2020
Erstellt durch:	Boris Flury, Leiter Sportsekretariat Ski Freestyle & Snowboard	21. Dezember 2020
Beantragt durch:	Walter Reusser, Direktor Ski Alpin	21. Dezember 2020
Genehmigt durch:	Geschäftsleitung Swiss-Ski	21. Dezember 2020

# 1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 aufgrund des anhaltend hohen Niveaus der Infektionszahlen die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wieder verschärft. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Entsprechend ist auch der Schneesport von den Einschränkungen betroffen.

Dieses Schutzkonzept definiert den Rahmen und die Bedingungen, wie der Trainingsbetrieb des Schweizer Schneesports (Spitzen- und Breitensport) weitergeführt werden kann. Das Konzept ist **gültig ab dem 22. Dezember 2020 bis auf Weiteres** (ohne weitere Restriktionen des Bundes).

## 2. Ziele Swiss-Ski

- ▷ Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Athletinnen und Athleten hat für Swiss-Ski oberste Priorität.
- ▷ Swiss-Ski handelt solidarisch und hält sich strikt an die Vorgaben des Bundes. Die Eindämmung und die Bekämpfung des Covid-19-Virus bestimmen die strategische Ausrichtung des Verbands.
- ▷ Anhand dieses Schutzkonzepts will Swiss-Ski die Einschränkungen des Bundes im Trainingsbetrieb umsetzen.
- ▷ Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Athletinnen und Athleten sowie den Betreuerinnen und Betreuern Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.

## 3. Konzept Swiss-Ski

Das Konzept wurde von Arbeitsgruppen erarbeitet, welche in Bezug auf die Sportarten Ski Alpin, Ski Freestyle und Snowboard, Langlauf, Biathlon und Skisprung aufgeteilt worden sind. Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppen wurde darauf geachtet, dass die Kompetenzen von Fachpersonen des sportspezifischen Trainings, des Konditionstrainings, der Physiotherapie und der Sportmedizin zur Verfügung stehen.

### 3.1 Allgemeiner Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gelten folgende übergreifenden Vorgaben von Swiss Olympic / BAG:

#### 3.1.1 Swiss Olympic / BAG Vorgaben

- Symptome -> nur gesund und symptomfrei ins Training
- Maskenpflicht -> Im Innenbereich oder wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt grundsätzliche Maskenpflicht
- Abstand -> 1.5 Meter Abstand halten
- Hygieneregeln BAG -> Gründlich Hände waschen, vor und nach dem Training, [Link BAG](#)
- Contact Tracing -> Präsenzlisten führen

→ [Link Swiss Olympic](#)

### 3.1.2 Contact Tracing

Für die Umsetzung des Contact Tracings gilt Folgendes:

- ▷ Von jeder Trainingseinheit müssen Präsenzlisten aller beteiligten Personen geführt werden.
- ▷ Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und können von den Gesundheitsbehörden eingefordert werden.
- ▷ Bei jeder Trainingseinheit wird eine verantwortliche Person definiert, welche für die Präsenzlisten sowie die Einhaltung der weiteren Rahmenbedingungen zuständig ist.
- ▷ Bei mehrtägigen Trainingskursen müssen alle Athletinnen und Athleten vor dem Eintritt sowie vor dem Austritt mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie gesund sind und keine krankheitsbedingten Symptome (Fieber / Husten / Unwohlsein) aufweisen.
- ▷ Für alle von Swiss-Ski organisierten Kurse und Trainingscamps (für Athletinnen und Athleten im Kader von Swiss-Ski) bildet ein schriftliches Aufgebot die Basis, welches auch als Präsenzliste gilt.
- ▷ Die SwissCovid App (Link App) ist für alle Swiss-Ski Kader inkl. Betreuerstab Pflicht und gilt für den Breitensport als dringende Empfehlung. (Durch die Nutzung der App kann bei einem positiven Corona-Fall in einer Gruppe eruiert werden, welche Personen in Quarantäne müssen.)

### 3.1.3 Externe Sportanlagen

- ▷ Bei der Nutzung von externen Anlagen und Betrieben wie Sportanlagen, Bergbahnen, Unterkünften (Hotels/Campus o.ä.), Restaurants etc. gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen sowie das aktuell gültige Schutzkonzept des Anlagebetreibers.
- ▷ Die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer melden sich vorgängig bei den Organisationen und prüfen die Umsetzbarkeit der Schutzbedingungen.

[Link Seilbahnen Schweiz](#)

[Link HotellerieSuisse](#)

[Link BASPO \(Leistungszentren Magglingen / Tenero / Andermatt\)](#)

## 3.2 Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport

Für Swiss-Ski und dessen Sportarten ist die Unterscheidung zwischen Profi- und Breitensport folgendermassen geregelt:

### 3.2.1 Profisport

- Alle Swiss-Ski Kader – Nationalmannschaft, A-, B- und C-Kader mit offiziellem Aufgebot von Swiss-Ski
- FIS-/IBU-Lizenzhalter  
*(Athletinnen und Athleten mit Jahrgang 2005 und jünger, welche im Besitz einer gültigen FIS-/IBU-Lizenz sind, dürfen nur an internationalen (FIS-/IBU-)Wettkämpfen, nicht aber an nationalen Wettkämpfen teilnehmen)*

**Übersicht Massnahmen:**

- ▷ Trainings- und Wettkampfbetrieb ist erlaubt
- ▷ Training in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams
- ▷ Siehe detaillierter Massnahmenkatalog unter Punkt 3.3 «Sportartspezifische Massnahmen»

### 3.2.2 Breitensport

- Alle Athletinnen und Athleten ohne FIS-/IBU-Lizenz

#### Übersicht Massnahmen:

▷ Für den Breitensport gelten die allgemeinen Vorgaben des Bundes; [Link Bund](#)

Sportaktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen ab dem 16. Lebensjahr:

- ▷ Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterpersonen)
- ▷ Es sind nur Trainings ohne Körperkontakt erlaubt
- ▷ Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen **oder** der Abstand eingehalten wird
- ▷ In Innenräumen (Fitnesszentren, Turnhallen) sind Trainings nicht erlaubt
- ▷ Wettkämpfe sind nicht erlaubt
- ▷ In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen **und** der Abstand (1.5 Meter) eingehalten wird (z.B. Konditionstraining)
- ▷ In grossen Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Person)

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr:

- ▷ Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum
- ▷ Wettkämpfe sind nicht erlaubt

## 3.3 Sportartspezifische Massnahmen

Swiss-Ski umfasst folgende 11 Sportarten:

Ski Alpin, Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon, Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls und Telemark.

Die Sportarten wurden in 3 Gruppen zusammengefasst und hierfür **3 Anhänge** erarbeitet, in welchen die spezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts geregelt sind:

Konzeptanhang	Sportarten
Ski Alpin – <a href="#">Link Anhang Ski Alpin</a>	Ski Alpin
Nordisch – <a href="#">Link Anhang Nordisch</a>	Langlauf, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon
Freestyle – <a href="#">Link Anhang Freestyle</a>	Snowboard, Skicross, Freeski, Aerials, Moguls, Telemark

- ▷ **Profisport:** Die sportartspezifischen Massnahmen des Schutzkonzepts müssen unter von Swiss-Ski verantworteten Trainings (mit schriftlichem Aufgebot oder Präsenzlisten (bei Stützpunktraining)) von allen Beteiligten umgesetzt und eingehalten werden. Sie bilden einen verbindlichen Bestandteil des Schutzkonzepts. Falls Bedingungen des Konzepts nicht eingehalten werden können, wird der Trainingsbetrieb nicht aufgenommen.
- ▷ **Breitensport:** Für den Breitensport gelten die sportartspezifischen Massnahmen (Anhänge) des Schutzkonzepts als Empfehlung.



## 4. Verantwortlichkeit

- ▷ Swiss-Ski stellt die Kommunikation der Massnahmen des Schutzkonzepts gemäss Organigramm unter Punkt 5 sicher. Das Schutzkonzept wird allen Swiss-Ski Sportorganisationen sowie Anlagebetreibern zur Verfügung gestellt und auf der eigenen Webseite ([swiss-ski.ch/corona](http://swiss-ski.ch/corona)) publiziert.
- ▷ Die Verantwortlichkeit der Umsetzung und Kontrolle der definierten Massnahmen liegt bei den zuständigen Trainerinnen und Trainern. Zugeteilte Disziplinen-Ärztinnen und Disziplinen-Ärzte stehen ihnen in beratender Funktion zur Verfügung.
- ▷ Die Athletinnen und Athleten sind in der Pflicht, die vorgeschriebenen Massnahmen konsequent umzusetzen und allfällige Krankheitssymptome sofort dem Gruppentrainer zu melden.
- ▷ Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen sind für die entsprechenden Rahmenbedingungen / Schutzkonzepte der Sportanlagen verantwortlich.
- ▷ Bei einem positiven Corona-Fall in einer Trainingsgruppe von Swiss-Ski, wird sich das Care Team von Swiss-Ski unter der Leitung von Chefarzt Walter O. Frey und dem entsprechenden Sportdirektor um die Person kümmern.
- ▷ Auf der Swiss-Ski Website ([swiss-ski.ch/corona](http://swiss-ski.ch/corona)) ist ein Prozessbeschrieb aufgeschaltet, in welchem definiert ist, wie bei einem positiven Fall vorgegangen werden muss. Bitte allfällige Updates auf der Website beachten.
- ▷ **Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Eigenverantwortung an das Schutzkonzept!**

Verantwortlicher Covid-19-Schutzmassnahmen bei Swiss-Ski:

Boris Flury, [boris.flury@swiss-ski.ch](mailto:boris.flury@swiss-ski.ch), +41 31 950 62 19

## 5. Kommunikation

Die Massnahmen des Schutzkonzepts werden gemäss folgendem Muster kommuniziert:

### 5.1 Organigramm Kommunikation

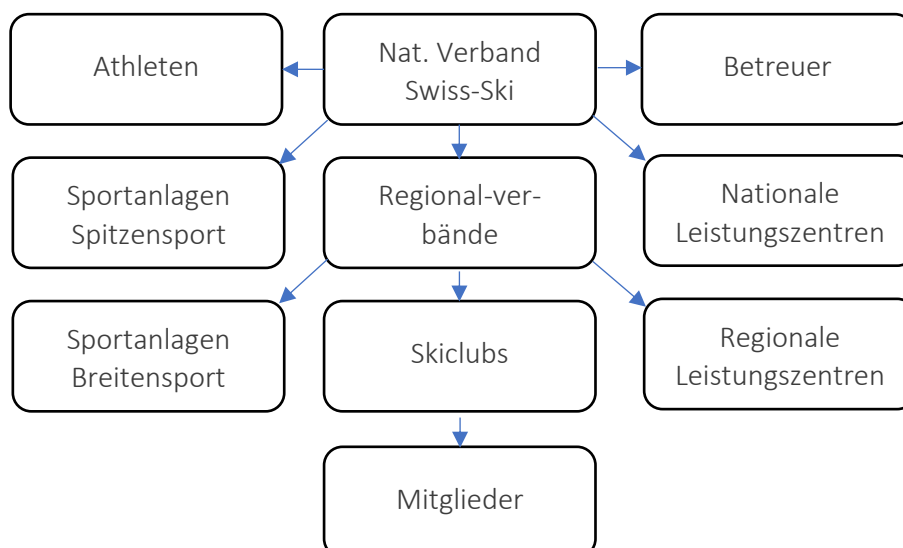


Abb.: Kommunikationsstrang des Schutzkonzepts Swiss-Ski

- ▷ Swiss-Ski informiert alle Kader-Athletinnen und -Athleten (inkl. Sichtungskader) sowie alle Betreuerinnen und Betreuer des Verbandes
- ▷ Swiss-Ski informiert die 11 Regionalverbände und die nationalen Sportanlagen
- ▷ Die Regionalverbände informieren die regionalen Sportanlagen sowie die Skiclubs
- ▷ Die Skiclubs informieren ihre Mitglieder

## 5.2 Verteiler Swiss-Ski

Swiss-Ski (intern und extern), NLZ, Regionalverbände, RLZ, Ski Clubs, Sportschulen, Sportanlagen-Betreiber, Militär, Swiss Olympic, BASPO

Muri bei Bern, 22. Dezember 2020

### Swiss-Ski



**Walter Reusser**  
Direktor Ski Alpin



**Hippolyt Kempf**  
Direktor Nordisch



**Sacha Giger**  
Direktor Ski Freestyle /  
Snowboard / Telemark

# Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 22.12.2020 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



... heisst auch,  
sich und andere  
schützen

	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE VOR IHREM 16. GEBURTSTAG	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT <sup>1</sup>	TEAMS AUS LIGEN MIT ÜBERWIEGEND PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB <sup>2</sup>
<b>TRAINING INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Keine Einschränkungen	Nicht zulässig	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Keine Einschränkungen	Nicht zulässig		
<b>TRAINING OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Keine Einschränkungen	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 5 Personen mit Abstand <b>oder</b> Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Keine Einschränkungen	Nicht zulässig		
<b>WETTKAMPF INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>1</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Nicht zulässig	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>1</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Nicht zulässig		
Zuschauende	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig
<b>WETTKAMPF OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>1</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Wettkämpfe mit insgesamt max. 5 Personen möglich. Abstand <b>oder</b> Maske nötig.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	Athlet*innen Leistungssport <sup>1</sup> siehe Spalte Leistungssport.	Nicht zulässig		
Zuschauende	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig
<b>ÖFFNUNG SPORTANLAGEN</b>				
Sportanlagen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Nicht zulässig	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen
Skigebiete und andere Anlagen im freien Gelände	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen	Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen

■ Keine Einschränkungen | ■ Mit Vorgaben zu Schutzmassnahmen | ■ Nicht zulässig oder starke Einschränkungen bei Form der Aktivität

<sup>1</sup> **Leistungssportler\*innen:** Sind Angehörige eines nationalen Kaders. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler\*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

<sup>2</sup> **Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb:** Alle Damen- und Herrenteams der höchsten Ligen im Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball, Basketball und Unihockey. Zudem die Herrenteams der zweithöchsten Ligen im Fussball und Eishockey.  
Nachwuchs: Für den Nachwuchsbereich ist die Frage des überwiegend professionellen Spielbetriebs wie folgt zu verstehen: Eine Liga führt einen überwiegend professionellen Spielbetrieb, wenn die Mehrzahl der Akteur\*innen über einen «Anstellungsvertrag» verfügen und zwar ungeachtet der Höhe der mit diesem Vertrag verbundenen Entschädigung. Damit findet

diese Norm auch Anwendung auf einzelne U-Mannschaften der einzelnen Verbände. Primär liegt es an den Verbänden, anhand der genannten Kriterien diese Ligen zu definieren. Spielen diese U-Mannschaften in einer eigenen Liga darf diese ihren Spielbetrieb fortsetzen. U-Mannschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen würden (Anstellungsvertrag der Spieler\*innen) aber auf Grund der generellen Einschränkungen des Wettkampfbetriebs keine Wettkämpfe mehr bestreiten können, dürfen gemäss den Vorgaben von Art. 6e Abs. 1 Bst. d trainieren. Hierzu zählen z.B. im Fussball U-21 Mannschaften die in den überregionalen Ligen spielen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)

